

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg
- Friedhof Neuwerk, Garnisonfriedhof, Altstädter Friedhof -**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg hat am 14. September 2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 und § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder ihre Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹ Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). ² Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) ¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. ² Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. ³ Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) ¹ Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ² § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) ¹ Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Somit wird die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 durch die Einlegung nicht aufgehoben. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) 1 Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2 Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte
 - a. für Säрге bis 1,20 m - für 15 Jahre 500,-- €
 - b. für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre 700,-- €
 - c. für Säрге über 1,20 m in Rasenlage - für 25 Jahre 1.250,-- €
 - d. zusätzliche Belegung mit einer Urne - für 20 Jahre 150,-- €
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre
 - a) für bis zu 3 Grabbreiten 1.050,-- €
 - b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite - je 1.050,-- €
 - c) für 4 bis 6 Grabbreiten 2.100,-- €
 - d) Belegung der 5. und 6 Grabbreite - je 1.050,-- €
3. Wahlgrabstätte für 20 Jahre
 - a) für bis zu 3 Grabbreiten 840,-- €
 - b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite - je 840,-- €
 - c) für 4 bis 6 Grabbreiten 1.680,-- €
 - d) Belegung der 5. und 6. Grabbreite - je 840,-- €
4. Wahlgrabstätte in Rasenlage und Übernahme der Grabfeldunterhaltung
 - a) für 25 Jahre - je Grabbreite 1.700,-- €
 - b) für 20 Jahre - je Grabbreite 1.360,-- €
5. Zusätzliche Belegung (Wahlgrabstätte, bei einer mit Sarg belegten Grabbreite) mit einer Urne für 20 Jahre - je 200,-- €
6. Urnenreihengrabstätte - 1 Urne 400,-- €
7. Urnenreihengrabstätte - 1 Urne für 20 Jahre in Rasenlage mit Grabfeldunterhaltung 900,-- €
8. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in besonderer Lage für 20 Jahre - je belegte Urnengrabbreite 900,-- €
9. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre
 - a) Baum- und Naturbeisetzung für 1 Urne (1 Grabbreite) 1.150,-- €
 - b) Baum- und Naturbeisetzung für 2 Urnen 2.100,-- €
 - c) Bestattung im Themengarten - je Grabbreite und Urne 1.150,-- €
10. Urnenwahlgrabstätte mit Grabmal sowie mit Übernahme der Bepflanzung und mit Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre 3.200,-- €
11. Urnenwahlgrabstätte in Parklage mit Übernahme der Bepflanzung und mit Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre 4.200,-- €
12. Urnenkammer im Kolumbarium für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen 2.100,-- €
13. Urnengemeinschaftsanlage
 - a) Urnengrab für 2 Urnen mit Wechselbepflanzung für 20 Jahre und Grabpflege (über Stiftungsvertrag) 1.300,-- €
1.500,-- €
 - b) Urnengrab für 2 Urnen mit Pflege der Anlage 2.100,-- €
14. Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für den jeweiligen Verlängerungszeitraum wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 4 , 8 bis 10 und 12 angesetzt und die Gebühr entsprechend berechnet.

Für Nummer 11 werden gesonderte Verlängerungsgebühren erhoben.

- b) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gemäß Nummer 2 a), die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag gemäß Nummer 2 a).
- c) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gemäß Nummer 2 c), die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag gemäß Nummer 2 c).

(2) Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

- 1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und laufende Überwachung seiner Standsicherheit sowie Aufnahme des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts
 - a) liegendes Grabmal / Platten 50,-- €
 - b) stehendes Grabmal / Stelen 120,-- €
- 2. Entscheidung über Antrag auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden für deren bzw. dessen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen 40,-- €

(4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. Erdbestattung
 - a) bei Reihengrabstätten
 - aa) Särge bis 1,20 m 280,-- €
 - bb) Särge über 1,20 m 500,-- €
 - b) bei Wahlgrabstätten
 - aa) Särge bis 1,20 m 320,--€
 - bb) Särge über 1,20 m 560,-- €
- 2. Urnenbeisetzung 190,-- €

(5) Sonstige Gebühren:

- 1. Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung einer Friedhofskapelle oder Kirche der Friedhofsträgerin 250,-- €

Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. Kirchen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die einer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, nicht erhoben.

- 2. Gebühren für Grabräumung und Einebnen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung
 - a) Arbeiten bei Wahlgrabstätten - je Grabbreite 100,-- €
 - b) Arbeiten bei Rasenwahlgrabstätten - je Grabbreite 50,-- €
 - c) Arbeiten bei Urnenwahlgrabstätten - je Grabbreite 50,-- €
- 3. Gebühren für Ausgrabungen / Umbettungen
 - a) Ausgrabung eines Sarges: dreifacher Satz der Gebühr gemäß Abs. 4 Nr. 1;
 - b) Ausgrabung einer Urne: zweifacher Satz der Gebühr gemäß Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsträgerin die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.2014 außer Kraft.

*

Rendsburg, den 4.10.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzender



Stiegel



Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 14.09.2022
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. veröffentlicht

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 18.11.22

